

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, GV0Bl. M-V, S. 270, zuletzt geändert am 24.04.2026 (GV0Bl 300, 303), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 09.07.2026 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 17/2024 vom 14.11.2024, zuletzt geändert am 06.06.2025 (Bürgerschaftsbeschluss 2025-VIII-03-0118) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Bürgerschaft

(§ 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 48, 172 KV M-V)

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „ (...) Akteneinsicht (§ 34 Abs, 2, 3 und 4 KV M-V)“ wird Folgendes ergänzt:

“sowie auf Verlangen von Auskunft gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts (§ 71 Abs. 4 KV-MV wird verwiesen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung sowie für Anfragen § 8.“

2. § 7 Sitzungen der Bürgerschaft

(§§ 29, 29b KV M-V)

Absatz 2 wird wie folgt erweitert:

„6) Auskunftersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V.“

3. § 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

(§§ 37, 38 KV M-V)

Absatz 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Daneben ist auch die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen gemäß § 173a KV M-V mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Stralsund, den2026

.....
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister